

PREISREGELUNG

KL/10-2017

1. PREISE FÜR DIE WÄRMELIEFERUNG

1.1 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis für die angeschlossene Wärmeleistung gemäß § 1 Ziffer 1.4 des Wärmeversorgungsvertrages beträgt

$$\begin{array}{r} 49,06 \text{ €/kW} \\ \underline{9,32 \text{ €/kW}} \text{ (gesetzl. MwSt., derzeit 19 \%)} \\ 58,38 \text{ €/kW} \end{array}$$

Der Jahresgrundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ist vom Beginn der Leistungsbereitstellung bzw. ab dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt zu zahlen.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

$$\begin{array}{r} 46,94 \text{ €/MWh} \\ \underline{8,92 \text{ €/MWh}} \text{ (gesetzl. MwSt., derzeit 19 \%)} \\ 55,86 \text{ €/MWh} \end{array}$$

2. PREISÄNDERUNGEN

Die unter Punkt 1 genannten Preise ändern sich jeweils zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Jahres nach folgenden Preisanpassungsformeln:

2.1 Jahresgrundpreis

$$GP = GP_0 \times (0,30 + 0,70 \times L / L_0)$$

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \times (0,23 + 0,40 \times E / E_0 + 0,035 \times I / I_0 + 0,035 \times L / L_0 + 0,30 \times HEL / HEL_0)$$

zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer

2.3 In den Formeln bedeuten:

GP neuer Jahresgrundpreis
GP₀ Basis-Jahresgrundpreis 49,06 €/kW

AP neuer Arbeitspreis
AP₀ Basis-Arbeitspreis 46,94 €/MWh

L Die für die Preisermittlung anzusetzende tarifliche Stundenvergütung L ist die jeweils aktuelle Eckvergütung der Vergütungsgruppe B 1 gemäß dem jeweils in Kraft befindlichen Vergütungstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. (AGWE), dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat. Sollte die monatliche Anfangsvergütung, z. B. bei Vereinbarung von Einmalzahlungen, kein geeignetes Maß für die Lohnentwicklung darstellen, so wird dies im Wege der Umlage solcher Einmalzahlungen auf die tarifliche Monatsvergütung für den betroffenen Zeitraum berücksichtigt.
Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Stundenvergütungen Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisadjustierungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Stundenvergütungen Januar bis Juni des lfd. Jahres.

L₀ Der Basislohn L₀ beträgt 17,33 €/h.

E Index für „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“ gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 616.
Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. bzw. zum 01.07. ist jeweils das arithmetische Mittel der Indizes der dem jeweiligen Berechnungszeitraum vorangegangenen 24 Monate.

E₀ Basis-Index für „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“. Dieser ist das arithmetische Mittel der Indizes Juli 2015 bis Juni 2017. Er beträgt 60,1.

I Index für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3.
Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Indizes Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisadjustierungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Juni des lfd. Jahres.

I₀ Basisindex für „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ Dies ist das arithmetische Mittel der Indizes Januar bis Juni 2017. Er beträgt 105,63 (2010 = 100).

HEL Preis für leichtes Heizöl gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, und zwar der Preis pro hl frei Verbraucher, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer, Berichtsort Düsseldorf.

Maßgeblich für Preisadjustierungen zum 01.01. ist das arithmetische Mittel der Preise Juli bis Dezember des Vorjahres, für Preisadjustierungen zum 01.07. das arithmetische Mittel der Preise Januar bis Juni des lfd. Jahres.

HEL₀ Basispreis für leichtes Heizöl. Dies ist das arithmetische Mittel der Preise Januar bis Juni 2017. Er beträgt 47,35 €/hl.

3. ANWENDUNG DER PREISÄNDERUNGSFORMEL

Preisänderungen erfolgen zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Macht das Wärmeversorgungsunternehmen (WVU) von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden dessen Rechte dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre dürfen jedoch nicht erhoben werden.

4. Preise für Sonderfälle

4.1 Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

Wird auf Kundenwunsch in Abweichung zur kostenfreien jährlichen Abrechnung eine monatliche, quartalsweise oder halbjährliche Abrechnung vereinbart, so werden zusätzliche Kosten von 41,65 € (incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, also 35,00 € netto) je Abrechnung berechnet.

4.2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom WVU angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale wie nachfolgend aufgeführt berechnet (die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig):

Mahnung 5,00 € *
Telefoninkasso 15,00 € *
Nachinkassogang 40,00 € *
Einstellung der Versorgung 45,00 € *
Wiederaufnahme der Versorgung 48,15 € (incl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, also 40,46 € netto).

Außerdem hat der Kunde die beim WVU anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften/Rückschecks zu erstatten.